T&R info

Nr. 63 | Sommer 2017

LENK
Gutenbrunnenstr. 17b
T +41 33 736 88 88

GSTAAD
Kirchstrasse 7
T +41 33 748 78 88

SPIEZ
Oberlandstrasse 10
T +41 33 655 80 80

info@troag.ch
www.troag.ch

T&R OBERLAND AG | TREUHAND | STEUERBERATUNG | WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

TREUHAND | SUISSE

SEHR GEEHRTE KUNDEN UND GESCHÄFTSPARTNER

Digitalisierung – ein weiterer, grosser Schub seht kurz bevor

ISO 20022 – so heisst der neue Standard, welcher in den nächsten Monaten den Zahlungsverkehr grundlegend verändern wird. Bisher gab es eine Vielfalt von unterschiedlichen Einzahlungsscheinen, welche sich je nach Überweisungsart erheblich unterschieden. In Zukunft wird es nur noch ein Zahlungsformular geben, welches komplett standardisiert ist und eine Vielzahl von Vorzügen haben wird. Es wird viel mehr Informationen in digitalisierter Form transportieren können und eine internationale Kompatibilität aufweisen. Natürlich stellt jede Umstellung einen gewissen Aufwand dar, jede Änderung birgt jedoch auch Chancen. Chancen die eigenen Prozesse zu überdenken und aus den neuen Gegebenheiten ein Maximum an Nutzen zu ziehen.

Wir sehen die Einführung der neuen Standards ISO 20022 als Herausforderung und als Chance! Wir sind überzeugt, dass damit für viele unserer Kunden eine Vereinfachung der Prozesse und eine Beseitigung von unnötigen Schnittstellen und Doppelspurigkeiten einhergehen kann.

Wir freuen uns, Sie auf diesem Weg zu begleiten und zu beraten und werden Sie bereits in nächster Zeit zu diesem Thema und zu weiteren Bereichen der Digitalisierung informieren.

Teambuilding - doppelt wichtig

In unserer heutigen Zeit mit hohem digitalem Druck, der Erwartung ständiger Erreichbarkeit und der zunehmend unpersönlichen Kommunikation, ist es besonders wichtig, dass das Team ein gutes Fundament besitzt. Man muss sich gegenseitig vertrauen können. Dabei hilft es, auch auf gemeinsame Erlebnisse ausserhalb des Arbeitsalltags zurückblicken zu können. Starke Erinnerungen nehmen wir zum Beispiel aus den T&R-Teamaktivitäten; beim Flossbau auf dem Arnensee, der Besteigung des Wildstrubels oder dem Besuch des Tropenhauses in Frutigen mit. Wir machen Ihnen Mut, diesen Bereich der Unternehmenskultur in der hektischen Zeit der Digitalisierung ganz bewusst zu pflegen. Auch das ist eine wichtige Investition in den zukünftigen Erfolg Ihrer Firma.

T&R-Event 2017

Im Rahmen des T&R-Events 2016 durften wir die Begeisterung und das Feuer von Bruno Jelk miterleben. Faszination Bergrettung pur – wo zwischen Erfolg und «Niederlage» oft nicht durch die menschliche Leistung, sondern durch die Naturgewalten bestimmt wird.

Vielleicht etwas berechenbarer, aber nicht weniger faszinierend ist das Tätigkeitsfeld unseres Gastes am T&R-Event 2017. JeanPierre Egger war nicht nur Erfolgstrainer mehrerer Kugelstoss-Weltmeister sondern auch Coach von ganzen Fussball- und Segelteams und hat Simon Ammann und auch Schwingerkönig Matthias Sempach zu absoluten Spitzenleistungen geführt.

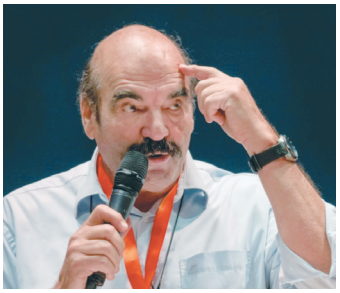

Sein Spezialgebiet ist daher unschwer zu erraten, es heisst ganz einfach: THE WAY TO EXCELLENCE!

Die Gesetze und Erkenntnisse auf dem Weg zu Spitzenleistungen gelten natürlich nicht nur im Sport – wir können uns somit auf viele Anregungen für unseren persönlichen «way to excellence» freuen.

Merken Sie sich schon heute den Donnerstag, 30. November 2017 vor.

Sommerliche Grüsse, auf bald
T&R Oberland

ALTERSVORSORGE 2020, EIN MAMMUTPROJEKT MIT VIELEN UNBEKANNTEN!

Worum geht es?

Das System der schweizerischen Altersvorsorge sieht sich mit grossen Herausforderungen konfrontiert, darunter die steigende Lebenserwartung, die Alterung der Bevölkerung und die niedrigen Zinsen. Diese gefährden die finanzielle Stabilität der 1. und 2. Säule. Um sie zu meistern und der neuen gesellschaftlichen Realität gerecht zu werden, muss das System der Altersvorsorge angepasst werden. Am 17. März 2017 hat das Parlament die geplante Reform verabschiedet. Die Volksabstimmung findet am 24. September 2017 statt. Die Reform soll bei Annahme durch das Volk per 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Inhalt der Altersreform, die Kernpunkte der 1. und 2. Säule

Generell für 1. und 2. Säule:

- Anhebung des Frauenrentenalters auf 65 Jahre in 4 Teilschritten ab 2018 bis 2021

AHV:

- Erhöhung der AHV-Renten um CHF 70 ab dem 1. Januar 2019 und Erhöhung Plafond von Ehepaaren
- Abschaffung Freibetrag für Rentner
- Schaffung eines Interventionsmechanismus zur Sicherung der Finanzierung der AHV
- Erhöhung der MWST zur Finanzierung

BVG (Obligatorische Versicherung in der 2. Säule)

- Senkung der Eintrittsschwelle und Neugestaltung Koordinationsabzug
- Senkung des Umwandlungssatzes von 6,8% auf 6% in 4 Schritten
- Erhöhung der Altersgutschriften mit neuer Staffelung
- Flexibler Altersrücktritt

Anhebung des Frauenrentenalters (Referenzalter), Auswirkung auf die AHV

Das Referenzalter für Frauen und Männer (so der neue Ausdruck anstatt Rentenalter) in der AHV und dem BVG wird neu bei 65 Jahren festgelegt. Dieses Alter berechtigt zum Bezug der Altersleistungen ohne Abzüge und Zuschläge. Das Referenzalter für Frauen wird somit ab dem 1. Januar 2018 um ein Jahr von 64 auf 65 angehoben, und zwar innerhalb von vier Jahren. Nachfolgende Darstellung zeigt die Übergangsregelung:

Jahr	*Jg*	*Referenzalter*
2018	1954	64 Jahre + 3 Monate
2019	1955	64 Jahre + 6 Monate
2020	1956	64 Jahre + 9 Monate
2021	1957	65 Jahre

Ein Vorbezug oder Aufschub der Rente ist neu in der AHV und im BVG monatsweise möglich. Vorbezug, bzw. Aufschub haben folgende Konsequenzen:

Vorbezug	*Kürzung*	*Kürzung*
	heute	neu
1 Jahr	6.8%	4.1%
2 Jahre	13.6%	7.9%
3 Jahre		11.4%

Aufschub	*Zuschlag*	*Zuschlag*
	heute	neu
1 Jahr	5.2%	4.4%
2 Jahre	10.8%	9.1%
3 Jahre	17.1%	14.2%
4 Jahre	24.0%	19.7%
5 Jahre	31.5%	25.7%

Da inskünftig der Beginn des Rentenbezugs frei gewählt werden kann, werden die Kürzungs- und Zuschlagssätze auf den Monat umgerechnet.

Erhöhung neue AHV-Renten:

Als Kompensation für die Erhöhung des Rentenalters werden zusätzlich die neuen Einzelrenten um **CHF 70 pro Monat erhöht.**

Ebenfalls wird der Plafond für die Berechnung der Ehepaarrenten von 150% auf 155% der Maximalrente erhöht. Diese neue Berechnung führt zu einer Erhöhung der Ehepaarrente von maximal CHF 226 pro Monat. (Berechnungsbeispiel siehe nachfolgend).

Plafonierung der AHV-Renten geltendes Recht		
Maximalrente		CHF 2'350
Plafond 150%	1,5*2'350 =	CHF 3'535
Plafonierung der AHV-Renten neues Recht		
Maximalrente	2'350+70 =	CHF 2'420
Plafond 155%	1,55*2'420 =	CHF 3'751
Differenz	3'751-3'525 =	CHF 226

Abschaffung Freibetrag für Rentner:

Bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Rentenalter gilt heute bei der AHV ein Freibetrag von CHF 1'400 im Monat, bzw. CHF 16'800 im Jahr. Aktuelle Beiträge die im Rentenalter bezahlt werden, führen nicht zu einer höheren Altersrente. In der Rentenreform 2020 wird der Freibetrag für Rentner abgeschafft. Jedoch können die Beiträge, welche nach dem Eintreten des Referenzalters bezahlt werden, durch eine einmalige Neuberechnung der Rente (spätestens bis zum 70. Altersjahr zu verlangen) berücksichtigt werden. Dies führt dazu, dass die bereits laufende AHV-Rente erhöht wird.

Finanzierung der Verbesserungen bei der AHV:

- Erhöhung der Mehrwertsteur um gesamthaft 0,6% Punkte für die AHV (0,3%-Punkte per 2018 aus Übertragung aus der IV-Zusatzfinanzierung, 0,3%-Punkte per 2021)
- Zusätzliche Lohnbeiträge von 0,3%-Punkte ab 2021, je ½ Anteil Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Zusätzliche Erhöhung MWST um 1%-Punkt (Demografieprozent) ab ca. 2030, Erhöhung der Bundesbeiträge an die AHV
- Einführung eines Interventionsmechanismus eim AHV-Fonds. Der Bundesrat wird verpflichtet, Ausgleichsmassnahmen einzuführen, wenn der Ausgleichsfonds innerhalb der nächsten 3 Jahre unter 80% einer Jahresausgabe liegt (MWST-Erhöhung, Prämienerhöhung, usw.).

Anhebung des Frauenrentenalters (Referenzalter), Auswirkung im BVG

Längere Erwerbstätigkeit verbessert die Vorsorge:

Das zusätzliche Jahr Erwerbstätigkeit hat zur Folge, dass die Arbeitnehmerin und ihr Arbeitgeber ein Jahr länger in die 2. Säule einzahlen und das Alterskapital länger verzinst wird. Bei den Renten des BVG erhöht die längere Beitragsdauer und Verzinsung die Renten um rund 4 bis 5 Prozent.

Senkung Eintrittsschwelle und Neugestaltung Koordinationsabzug:

Im BVG ist bisher versichert, wer ein Einkommen von mindestens CHF 21'150 erzielt. Ist diese Bedingung erfüllt, entspricht das versicherte Einkommen dem Jahreslohn bis maximal CHF 84'600 abzüglich des Koordinationsabzugs von CHF 24'675, mindestens aber CHF 3'525. Die Eintrittsschwelle und der Koordinationsabzug gelten bei jedem einzelnen Arbeitsverhältnis. Diese Regelung hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass insbesondere Frauen, welche bei den Tieflöhnen und Teilzeitjobs rund zwei Drittel ausmachen, schlecht oder gar nicht im BVG versichert waren.

Die Neuregelung des Koordinationsabzugs ist wie folgt:

Neuberechnung des versicherten Lohnes:

Einkommen	*Koordinationsabzug*	*Versicherter Lohn*
21'150-35'250	14'100	7'050-21'150
35'250-52'875	40% des Lohnes	21'150-31'725
52'875-84'600	21'150	31'725-63'450

Das versicherte Mindesteinkommen beträgt neu **CHF 7'050**, also doppelt so viel wie bisher. Damit wird für Teilzeitbeschäftigte und Personen mit tiefen Einkommen oder mehreren Arbeitgebern ein grösserer Teil des Lohnes im BVG versichert.

Senkung des Umwandlungssatzes ab 1. Januar 2019 und Erhöhung Altersgutschriften mit neuer Staffelung

Der Umwandlungssatz für die Berechnung der Renten in der 2. Säule wird etappenweise von 6.8% auf 6.0% gesenkt. Ohne Ausgleichsmassnahmen würde der tiefere Umwandlungssatz dazu führen, dass die Rente in Zukunft bis zu 12% tiefer wären. Darum enthält die Reform Ausgleichsmassnahmen, die das heutige Rentenniveau sichern sollen. Es handelt sich um folgende Massnahmen:

- Erhöhung versicherter Lohn, bzw. Senkung Koordinationsabzug (siehe Tabelle «Neuberechnung des versicherten Lohnes»)

· Erhöhung der Beiträge an die Pensionskasse (siehe nachfolgende Tabelle)

Altersgutschrift in % des koordinierten Lohnes

Altersgruppe	*Geltendes Recht*	*Neues Recht*
25-34 Jahre	7%	7%
35-44 Jahre	10%	11%
45-54 Jahre	15%	16%
55-Referenzalter	18%	18%

Die Senkung des Koordinationsabzugs und die Erhöhung der Pensionskassenbeiträge bewirken zusammen, dass die Altersguthaben der Versicherten steigen. Das höhere Altersguthaben verhindert bei den meisten Versicherten, dass der tiefere Umwandlungssatz zu einer kleineren Rente führt. Bei Einkommen über CHF 50‘000, wo das nicht ganz zutrifft, schafft der AHV-Zuschlag den Ausgleich. Und für Personen, die älter sind als 45 und darum nicht mehr ausreichend Zeit haben, genügend zusätzliches Altersguthaben aufzubauen, sichern Zuschüsse des Sicherheitsfonds das bisherige Rentenniveau.
Die Guthaben von Personen, die in einer Vorsorgeeinrichtung versichert waren und diese vor dem Rentenalter verlassen haben, werden an Freizügigkeitseinrichtungen überwiesen. Im Vorsorgefall werden diese Guthaben heute fast ausnahmslos in Kapitalform ausbezahlt. Die Reform schafft die Möglichkeit, solche Guthaben der Auffangeinrichtung BVG des Bundes zu überweisen. Diese richtet im Vorsorgefall Renten aus. Diese neue Möglichkeit ist vor allem für die Frauen interessant, die ihre Erwerbstätigkeit wegen der Kinderbetreuung aufgegeben oder reduziert haben und darum nicht mehr in der beruflichen Vorsorge versichert sind. Des Weiteren gilt dies auch für Frauen, die aus der Scheidung Mittel aus der Pensionskasse des Ehegatten erhalten haben und diese nicht oder nicht ganz in eine Pensionskasse einbringen können. Neu besteht ebenfalls die Möglichkeit, durch Einkauf Lücken auch in der obligatorischen beruflichen Vorsorge zu stopfen, was letztendlich zu besseren Renten führt. Bisher war das nicht in allen Pensionskassen möglich.

Flexibler Altersrücktritt im BVG:

Das BVG enthält heute keine Bestimmungen zum flexiblen Rentenalter. Zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen sehen in ihren Reglementen jedoch einen flexiblen Altersrücktritt vor.
Die «Altersvorsorgereform 2020» sieht nun folgende Neuerungen in diesem Bereich vor:

· Einführung eines flexiblen Bezugs der Altersleistungen in der 2. Säule zwischen 62 und 70 Jahren in Analogie zur AHV
· Anhebung des frühestmöglichen Rücktrittsalters von 58 auf 62 Jahre mit gewissen Ausnahmen
· Keine Beitragspflicht bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter. Die Vorsorgeeinrichtungen können den Versicherten aber die Möglichkeit geben, den Sparprozess fortzusetzen.

Fazit:

Die Vorlage «Altersvorsorge 2020» ist ein sehr komplexes Projekt mit vielen politischen Kompromissen und mit grossen finanziellen Auswirkungen für uns alle. Wir leben immer länger, was ja grundsätzlich erfreulich ist. Die finanzielle Absicherung im Alter ist ein Bedürfnis von uns allen und wir werden den entsprechenden Preis dafür bezahlen müssen.

Gerne stehen wir zum Thema Vorsorge beratend zur Verfügung.